

**Beschluss**

**Wahl**

**Kenntnisnahme**

Arbeitsgruppe: // Bearbeiter/in: Anne Herchen	Datum: 08.06.2022
--	-------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Jugendrat des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)	22.06.2022	Beschluss

**Gemeinsame gruppenbildende Aktion des Kreisjugendrates bei der Wasserski-Anlage in Langenfeld**  
**Hier: Bestätigung des Beschlusses des Ältestenrats gemäß § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates**

Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisjugendrat bestätigt den Beschluss des Ältestenrats vom 24.05.2022 zur Durchführung einer gemeinsamen Gruppenaktion des Kreisjugendrates bei der Wasserski-Anlage in Langenfeld gemäß § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates.

Arbeitsgruppe: //

Bearbeiter/in: Anne Herchen

Datum: 08.06.2022

**Gemeinsame gruppenbildende Aktion des Kreisjugendrates bei der Wasserski-Anlage in Langenfeld  
Hier: Bestätigung des Beschlusses des Ältestenrats gemäß § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates**

**Anlass der Vorlage:**

Gemäß § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates kann der Ältestenrat in Ausnahmefällen bei besonderer Dringlichkeit Entscheidungen im Namen des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) treffen.

Der Kreisjugendrat berät in seiner nächsten Sitzung über eine Bestätigung dieses Beschlusses des Ältestenrats.

**Sachverhaltsdarstellung:**

Der Kreisjugendrat arbeitet aktiv seit etwas mehr als einem Jahr in der bestehenden Konstellation. Während dieser Zeit konnten sich die Mitglieder pandemiebedingt wenig untereinander kennenlernen und kaum lernen als Gruppe zu agieren.

Der Ältestenrat sieht deshalb eine teambildende Aktion mit den Mitgliedern als sinnvoll an, um die Gruppengemeinschaft im Kreisjugendrat zu stärken. Hierzu ist ein gemeinsamer Tag an der Wasserski-Anlage in Langenfeld sowie gemeinsames Grillen im Juni vor den Sommerferien geplant.

Damit die Planungen bereits kurzfristig umgesetzt werden konnten, um den angedachten Termin vor den Sommerferien zu halten, hat der Ältestenrat einen entsprechenden Beschluss für den Kreisjugendrat gemäß § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates getroffen.

**Finanzielle Auswirkung:**

Die Kosten belaufen sich auf die Anlagegebühren, Fahrtkosten sowie Kosten für gemeinsames Essen.